

## **AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ – Trinkwasser für Unterfranken**

Initiative „Grundwasserschutz durch Ökolandbau“

### **„Biomarkt Unterfranken – Perspektiven für die Zukunft“**

Informationsveranstaltung, 10. Dezember 2008, Benediktushöhe Retzbach

#### **Workshop 3 „Die neue EU-Öko-Verordnung – Chancen und Risiken“**

- Impulsreferat: Dr. Alex Beck, Assoziation Ökologischer Lebensmittelhersteller (AoEL)
- Moderation: Dr. Klaus-Peter Wilbois, FiBL Deutschland e. V.
- Berichterstatter: Dr. Robert Hermanowski, FiBL Deutschland e. V.

#### **Kurzfassung der Ergebnisse**

---

Am 1. Januar 2009 tritt die Grundverordnung zum ökologischen Landbau, Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in Kraft und löst damit die bisher geltende EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91 ab. Auch die Durchführungsbestimmungen sind bereits beschlossen.

Dr. Alexander Beck von der Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AoEL) führt in die Entstehungsgeschichte der Revision der EG-Öko-Verordnung sowie in die wesentlichen Änderungen durch die Revision ein. Insgesamt sei der Ablauf der Revision „nicht in jedem Zeitpunkt sehr glücklich abgelaufen“. So sei zwar die Motivation der Änderung der alten Verordnung durchaus nachvollziehbar, denn sie wurde seit 1992 mehrfach geändert und hat mittlerweile eine sehr unübersichtliche Struktur bekommen. Jedoch sei der Einbindungsprozess der Akteure des ökologischen Landbaus in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung in wesentlichen Diskussionsphasen nur unzureichend erfolgt, sodass es zeitweilig sehr große Unzufriedenheit mit dem Revisionsprozess aufseiten der Akteure gab. Auch hätte es ein Entwurfsstadium gegeben, in dem Zeichen des ökologischen Landbaus von privatrechtlich organisierten Öko-Anbauverbänden behindert werden sollten, was für die Verbände nicht akzeptabel sei. Trotz aller Irritationen im Entstehungsprozess der neuen EU-Verordnung bezeichnet Alexander Beck die nun erfolgten Veränderungen als „nicht furchtbar aufregend“, auch gäbe es durchaus gute Neuerungen. Als Resümee für die Praxis könne festgestellt werden, dass sich für sie „nicht allzu viel ändert“.

Als wesentliche Änderungen der neuen Verordnung (VO) lassen sich nennen:

1. Es gibt zukünftig **zwei Verordnungen**, deren Abstimmungsprozesse unterschiedlich laufen. Während die sogenannte **Basisverordnung** über den Rat nur relativ umständlich geändert werden kann, werden die **Durchführungsbestimmungen** vom Ausschuss bestimmt und sind dementsprechend flexibler.
2. Es gibt eine neue „**Grundlagenorientierung**“, die in der VO 834/2007 unter Titel II „Ziele und Grundsätze der ökologischen Produktion“ dargestellt sind. Hier werden beispielsweise Aspekte des Kreislaufgedankens, der biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeit beschrieben. Die Ziele und Grundsätze sind jedoch für das einzelne Unternehmen kein direkt wirksames Recht, sondern dienen im Wesentlichen zur Orientierung für die weitere Ausgestaltung in den Durchführungsbestimmungen (VO 889/2008).

3. Es ist nun definiert, dass die **Gemeinschaftsverpflegung und Gastronomie nicht in der Regelung erfasst** ist. Es gibt jedoch die Möglichkeit, diese Bereiche national zu regeln, was in Deutschland durch das Ökolandbaugesetz (ÖLG) geschehen ist.
4. Es wird Regelungen für die **Weinaufbereitung, die Herstellung von Ökohefe sowie für Aquakultur** geben.
5. Es werden einheitlichere **Prozedere und Regelungen für Abweichungen (Ausnahmen)** von den Vorgaben der Verordnung vorgegeben.
6. Die Möglichkeit einer **Risikoorientierung** in der Kontrolle ist verstärkt aufgenommen.
7. Die **Vorgaben für die Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln** haben sich verändert. Die 95-Prozent-Kennzeichnungsvariante bleibt wie bekannt bestehen. Die 70-Prozent-Kennzeichnungsvariante entfällt. Neu hinzu kommen eine Kennzeichnungsvariante „Wild“ und eine Kennzeichnungsvariante „Zutatenliste“. Weiterhin sind einige neue Kennzeichnungselemente etabliert worden, wie das verbindliche Logo und die Herkunftskennzeichnung. Wichtig ist, dass die neue Kennzeichnung stufenweise eingeführt wird. Durch die Verschiebung der Einführung des neuen EU-Bio-Logos ergeben sich drei relevante Termine:
  1. Am 1.1.2009 sind lediglich die neuen Kennzeichnungsvarianten „Zutatenliste“ sowie „Fisch“ und „Wild“ anwendbar.
  2. Ab 1.7.2010 gilt es dann, das neue Kennzeichnungsrecht in vollem Umfang auf allen Produkten anzuwenden.
  3. Am 1.1.2012 müssen alle alten Etiketten vom Markt verschwunden sein.

In der anschließenden **Diskussion** wurden folgende Punkte erörtert:

- Die größten Probleme ergeben sich hinsichtlich noch unklarer Rechtsauslegungen unterschiedlicher Passagen, was Risiken für die ökologische Lebensmittelwirtschaft birgt.
- Die Auswirkungen für die praktische Landwirtschaft sind nur gering, die Auswirkungen auf den Bereich Kontrolle sind noch nicht voll umfänglich abzusehen.
- Die sogenannte Herkunftskennzeichnung erscheint wenig oder nicht praktikabel und schadet mehr, als dass sie dem heimischen Landbau nützt, da schon bei Anteil von mehr als zwei Prozent ein Produkt als „Nicht-EU“ gekennzeichnet werden muss.
- Änderungen für umstellungswillige landwirtschaftliche Betriebe ergeben sich derzeit fast keine, da Zeiten, Anforderungen an die Dokumentation und Regelwerk im Wesentlichen gleich bleiben.
- Für den Bereich Gentechnik lässt sich festhalten, dass die neue EU-Verordnung die alte Regelung im Wesentlichen nur präziser fasst und dementsprechend keine substantielle Änderung erbringt.